

RS Vwgh 1990/12/4 89/07/0191

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.12.1990

Index

L66504 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Oberösterreich

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §4 Abs2;

FIVfGG §4 Abs5;

FIVfLG OÖ 1911 §27;

FIVfLG OÖ 1911 §29;

FIVfLG OÖ 1911 §79;

FIVfLGDV OÖ 1911 §106;

FIVfLGDV OÖ 1911 §108;

FIVfLGDV OÖ 1911 §170;

FIVfLGDV OÖ 1911 §171;

FIVfLGDV OÖ 1911 §89;

FIVfLGDV OÖ 1911 §91;

Rechtssatz

Bei der Beurteilung der Gesetzmäßigkeit der Abfindung einer Partei des Zusammenlegungsverfahrens kommt es auf die jetzige oder zukünftige Bonität des Abfindungsgrundstückes gar nicht entscheidend an, wenn das Abfindungsgrundstück, ausgehend von der rechtskräftigen Bonitierung im jeweiligen Zusammenlegungsverfahren der Partei bei der Ermittlung ihres Abfindungsanspruches nur mit dem damals ermittelten Wert angerechnet worden ist. Jede - auch nur geringe - Steigerung dieses Wertes durch die späteren, ohne Kostenbeteiligung der Partei durchgeführten Meliorationen erhöht daher den Wert der der Partei tatsächlich zugekommenen Gesamtabfindung. Um gesetzmäßig zu sein, muß diese Gesamtabfindung unter der Annahme des Wertes des Abfindungsgrundstückes auf Grund der längst vorgenommenen Bonitierung dem eingebrachten Altbestand der Partei entsprechen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989070191.X04

Im RIS seit

04.12.1990

Zuletzt aktualisiert am

22.09.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at